

Lizenzvertrag

Zwischen

Respect Music
Wandsbeker Chaussee 240
22089 Hamburg / Germany

-nachstehend „Lizenznehmer“ genannt

und Herrn

.....

.....

.....

- nachstehend „Lizenzgeber“ genannt

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Der Lizenzgeber übergibt dem Lizenznehmer während der Laufzeit von 3 Jahren das Masterband des Projektes „xxxxxx“. mit dem Titel / den Titeln:

- 1.)
- 2.)
- 3.)
- 4.)
- 5.)
- 6.)
- 7.)
- 8.)
- 9.)
- 10.)

1.2. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lizenzgeber, Aufnahmen mit dem vertragsgegenständlichen Projekt, ausschließlich für den Lizenznehmer zu produzieren und dem Lizenznehmer exklusiv und uneingeschränkt sämtliche Rechte zur Auswertung der Aufnahmen zu übertragen.

1.3. Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass er die Rechte an den Darbietungen (soweit sie unter diesen Vertrag fallen) keinem Dritten übertragen hat und durch keine anderweitigen Bindungen gehindert ist, diesen Vertrag abzuschließen und zu erfüllen.

2. RECHTSÜBERTRAGUNG

2.1. **Ton- und Bildtonträger:**

Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer Aufnahmen mit seinen Darbietungen sowie das ausschließliche und übertragbare Recht, diese übernommenen Aufnahmen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages in der ganzen Welt

in jeder beliebigen Weise zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken auszuwerten.

-2-

- 2.1.1. Der Lizenznehmer ist insbesondere berechtigt, die übernommenen Aufnahmen durch Herstellung von Schallplatten, Musik Kassetten, Singles, Maxi-Singles, Tonbändern, Compactdiscs (CD) oder anderen digitalen Tonträgern (Multi Optical Compact Disc / MO-CD, Minidisk, DCC, DAT, Audio-CD-ROM, Foto-CD, CD-ROM-XA, RAM-Cards, CD-I, DVD, u.ä., nachfolgend: Audiophile Hochqualitätstonträger) oder sonstigen Tonträgern, sowie durch Herstellung von Videokassetten, Bildplatten, Compact-Disc-Videos (DVD), CD-ROM, Laserdisk oder anderen Bildtonträgern oder mittels sonstiger technischer Übertragungsvorrichtungen zu vervielfältigen, sowie diese zu verkaufen, zu vermieten, im Film (insbesondere Musikvideo) zu verwenden, in Datennetze einzuspeisen und in sonstiger Form (z.B. über Clubs oder durch Mail Order) zu verbreiten.
- 2.1.2. Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, die Aufnahmen öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen, durch öffentlich-rechtliche und private Sendeanstalten, über Kabel und Satellit oder sonstige Übertragungseinrichtungen zu senden oder senden zu lassen; eingeschlossen ist das Recht der Wiedergabe derartiger Sendungen, sowie das Recht, finanzielle Ansprüche aus öffentlicher Wiedergabe der Aufnahmen im eigenen Namen geltend zu machen (GVL).
- 2.1.3. Die Nutzungsrechte des Lizenznehmers umfassen auch die Befugnis, Aufnahmen des Lizenzgebers zur Wahrnehmung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte mit anderen Aufnahmen des Lizenzgebers (z.B. zum Zwecke einer "Best of Veröffentlichung) oder Aufnahmen dritter Künstler zu koppeln, sowie die Befugnis, die Aufnahmen zur Herstellung von sog. Special Products- Ton- und / oder Bildtonträgern zu verwenden. Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, die übernommenen Aufnahmen als Hintergrundmusik bei Filmen, Videos, Werbespots etc. zu nutzen, oder Remixe herzustellen, bez. durch Dritte herstellen zu lassen.
- 2.1.4. Die vorstehend genannten Nutzungsrechte stehen dem Lizenznehmer auch an solchen Bildtonträgern zu, die ganz oder teilweise durch den Künstler oder einen Dritten finanziert werden, oder die auf einem von dem Lizenznehmer angekauften Sendeausschnitt einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Sendeanstalt beruhen.
- 2.1.5. Die Nutzungsrechte des Lizenznehmers erstrecken sich auch auf sonstige jetzige und künftige Nutzungsarten, die vorstehend nicht ausdrücklich aufgeführt worden sind, z.B. auf die Verbreitung vertragsgegenständlicher Aufnahmen unmittelbar über Kabelsysteme, Satellit, Datenbanken, Internet, Mobilfunknetze, etc..
- 2.1.6. Sämtliche vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte kann der Lizenznehmer auf Dritte übertragen oder durch Dritte zu deren eigener Verwertung wahrnehmen lassen.

2.2. Namens- und Merchandising Rechte:

- 2.2.1. Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das ausschließliche und übertragbare Recht, den Namen des vertragsgegenständlichen Projektes, einen etwaigen Künstlernamen, Faksimiles, Logos, Warenzeichen, Symbole, biographisches Material sowie alle Abbildungen des Künstlers für Werbe- und Promotionzwecke und zur kommerziellen (nach Abstimmung mit dem Lizenzgeber) und nichtkommerziellen Auswertung der Merchandising Rechte (z.B. auf Postern und anderen Druckerzeugnissen, Textilien und anderen Produkten) zu benutzen oder benutzen zu lassen.

- 2.2.2.** Der Lizenznehmer ist insbesondere berechtigt, Name, Fotos etc. in Verbindung mit vertragsfremden Produkten oder Marken zu verwenden (Endorsement), um damit direkt oder indirekt den Absatz vertragsgegenständlicher Produkte zu fördern.

-3-

- 2.2.3.** Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass ihm die vollen Rechte an dem übertragenen Projektnamen zustehen und er durch keine Rechte Dritter daran gehindert ist, den Namen zu verwenden. Ein Wechsel oder eine Veränderung des Namens bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lizenznehmers.

3. EXKLUSIVITÄT

Der Lizenzgeber wird vorbehaltlich Ziffer 3.2. während der Vertragsdauer keinem Dritten gestatten, Darbietungen des vertragsgegenständlichen Projektes auf Ton- oder Bildtonträger aufzunehmen und auszuwerten. Er garantiert, dass er keine Bindungen eingegangen ist und während der Dauer dieses Vertrages nicht eingehen wird (auch nicht unter anderem Namen oder ohne Nennung seines Namens), welche die Erfüllung dieses Vertrages und die Auswertung der Aufnahmen seiner Darbietungen durch den Lizenznehmer beeinträchtigen.

Der Lizenzgeber garantiert, dass die dem Lizenznehmer übertragenen Rechte einschließlich etwaiger Rechte an Titeln nicht Urheber- oder Leistungsschutzrechte Dritter verletzen, und dass die vertragsgegenständlichen Produktionen oder Teile davon bisher unveröffentlicht und nicht fremden Werken entnommen sind. Sollte letzteres doch der Fall sein, stellt der Lizenzgeber den Lizenznehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

3.2. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen

Dem Lizenzgeber vorbehalten bleibt das Recht, Darbietungen seines Projekts anlässlich von Rundfunk- oder Fernsehsendungen zur Sendung im Rundfunk oder Fernsehen aufnehmen zu lassen. Der Lizenzgeber hat in diesen Fällen sicherzustellen und dafür einzustehen, dass Aufnahmen dieser Art nicht zu anderen als Sendezwecken durch die betreffende Sendeanstalt verwendet werden. Der Lizenzgeber wird deshalb in diesen Fällen Dritte vor Beginn der Aufnahmen von seiner Exklusivbindung an den Lizenznehmer in Kenntnis setzen und ausdrücklich darauf hinweisen, dass alle sonstigen Verwertungsrechte an den Aufnahmen von der Zustimmung des Lizenznehmers abhängen. Die Aufnahme von Live- Konzerten durch Rundfunk- und / oder Fernsehstationen oder sonstige Dritte ist in jedem Fall mit dem Lizenznehmer abzustimmen.

4. PRODUKTIONEN

4.1. Produktion von Aufnahmen auf Tonträgern

4.1.1. Produktionsumfang

Der Lizenzgeber verpflichtet sich, pro Vertragsjahr Aufnahmen im Umfang von zumindest einem Album zu produzieren und dem Lizenznehmer exklusiv und uneingeschränkt zur Auswertung zu übertragen.

4.1.2. Video

Nach Absprache zwischen den Parteien 50 % der von Lizenznehmer effektiv getragenen Videoproduktionskosten sind mit Einnahmen Lizenzgeber aus diesem Vertrag verrechenbar.

-4-

5. WERBUNG

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer - soweit vorhanden - Unterlagen (z.B. Fotos, Produktfotos) für die Gestaltung von Tonträgerhüllen und Werbemitteln etc. frei von Rechten Dritter zur Verfügung. Er versichert, dass der Name und Bild der Mitwirkenden - auch soweit die diesbezüglichen Unterlagen im Auftrag des Lizenznehmers oder ihren Lizenznehmern erstellt wurden - umfassend zum Zwecke der Werbung für Endprodukte verwendet werden können.

6. VERWERTUNG

Soweit der Vertrag nichts Abweichendes vorsieht, trifft allein der Lizenznehmer die Entscheidung über die Art und Weise sowie den Umfang der Verwertung. Der Lizenznehmer bestimmt somit für die aufgrund dieses Vertrages hergestellten Endprodukte, insbesondere die für die Veröffentlichung vorgesehene Tonträgerkategorie, Abgabepreise, Veröffentlichungszeitpunkt, -dauer und Ausstattung, Label, Zeitpunkt der Streichung und ggf. Wiederveröffentlichung. Gleiches gilt für digitale Veröffentlichungen und Auswertungen.

7. ENTGELT

Für die Wahrnehmung der gemäß diesem Vertrag übertragenen Rechte zahlt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber folgende Vergütung:

7.1. Tonträger:

7.1.1. Lizenzsatz:

Für die im Inland verkauften Tonträger mit Aufnahmen des Projektes erhält der Lizenzgeber folgende Lizenz: 12 % vom RPD (RPD = Vertriebsabgabe Preis)

Für die im Ausland verkauften Tonträger mit vertragsgegenständlichen Aufnahmen erhält der Lizenzgeber 60% der vorstehend genannten Inlandslizenz.

Bei Verkäufen durch Schallplattenclubs oder über Mail-Order erhält der Lizenzgeber 50% der vorstehend vereinbarten Lizenzen.

Für digitale Veröffentlichungen erhält der Lizenznehmer 50 % nach Abzug der Kosten von Label (Lizenznehmer).

7.1.2. Reduzierte Lizenz

Werden Aufnahmen des Lizenzgebers als sog. Low Price- oder als Medium Price- oder als Special Products - Tonträger veröffentlicht, so erhält der Lizenzgeber für diese verkauften Tonträger die Hälfte (50%) der unter Ziffer 7.1.1. genannten

Prozentsätze als Lizenz. Dasselbe gilt für Verkäufe von Tonträgern an Lehranstalten und Büchereien oder bei Verkauf über einen sonstigen Sondervertriebsweg.

7.1.3. Lizenzbasis

Die Lizenzen werden auf alle effektiven Inlands- und Auslandsverkäufe (abzüglich Retouren) auf der Basis des Abgabepreises an den/die Vertriebe lt. jeweils gültiger Preisliste gezahlt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, für die im Abrechnungszeitraum nicht genau feststehende Retouren einen angemessenen Einbehalt auf die auszahlenden Lizenzen einzubehalten.

-5-

Die Bereinigung des Abgabepreises erfolgt durch Abzug von Plattentaschen- bzw. Technikkosten in Höhe von 10% bei CDs und in Höhe von 20% bei sonstigen Tonträgern (z.B. DVD), sowie bei allen Bildtonträgern.

7.2. Sonstige Bestimmungen

Werden vertragsgegenständliche Aufnahmen mit anderen Aufnahmen gekoppelt, so erfolgt die Berechnung der dem Lizenzgeber zustehenden Lizenzen titelanteilig.

Für Ton- und/oder Bildtonträger, die aus dem Angebot von Lizenznehmer gestrichen und zu Ausverkaufspreisen verkauft werden, sowie für Ton- und/oder Bildtonträger oder Ausschnitte aus Vertragsaufnahmen, die unentgeltlich zum Zwecke der Promotion oder Verkaufsförderung oder als Einkaufsvorteil abgegeben werden, erhält der Lizenzgeber keine Lizenz.

Die Lizenzen stehen dem Lizenzgeber solange zu, wie die Lizenznehmer die Aufnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind auswertet, begrenzt jedoch auf die gesetzliche Schutzfrist des Tonträgers und Bildtonträgers.

8. SONSTIGE ABRECHNUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1.** Die Lizenzabrechnung und -zahlung erfolgen innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres unter Berücksichtigung zu erwartender Retouren. Die Abrechnung von Umsatzbeteiligungen aus Lizenzvergaben erfolgt zum nächsten Abrechnungstermin, wenn und sobald die Umsatzbeteiligungen beim Lizenznehmer eingegangen sind.
- 8.2.** Umsatzbeteiligungen aus Verkäufen im Ausland können in der jeweiligen nationalen Währung des Vertriebslandes abgerechnet werden und zum offiziellen Euro-Wechselkurs, der am Tag des Geldeingangs beim Lizenznehmer gilt, an den Lizenzgeber - unter Abzug ggf. hierauf entfallender Steuer - weitergeleitet werden. Wenn Umsatzbeteiligungen aus Auslandsverwertungen der Vertragsaufnahmen wegen devisenrechtlicher oder sonstiger Beschränkungen des Zahlungsverkehrs in bestimmten Ländern nicht bei Lizenznehmer eingehen, so wird Lizenznehmer diesbezüglich von der Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtung jeweils dadurch befreit, dass Lizenznehmer die dem Lizenzgeber zustehende Umsatzbeteiligung zu dessen Gunsten auf einem Bankkonto in dem betreffenden Land hinterlegt.
- 8.3.** Der Lizenzgeber ist berechtigt, nach Vereinbarung eines Termins die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen einmal jährlich durch einen von ihm beauftragten vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer während der Geschäftszeit einsehen zu lassen.
- 8.4.** Abrechnungen gelten als genehmigt, wenn der Lizenzgeber nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung unter Angabe von Gründen widerspricht.

9. STEUERN

9.1. Der Lizenzgeber erkennt an, dass er selbst seine Steuern aus den vertraglichen Einnahmen zu entrichten hat. Im Falle der Einbehaltung gewisser Steuerbeträge durch Lizenznehmer oder deren Lizenznehmer gemäß entsprechender Steuergesetzgebung wird dies vom Lizenzgeber anerkannt.

-7-

9.2. Sofern der Lizenzgeber der Mehrwertsteuer unterliegt, werden die vertraglich vereinbarten Umsatzbeteiligungen und garantierten Vorauszahlungen zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer vergütet.

9.3. Der Lizenznehmer hat nur Anspruch auf Auszahlung seines Entgeltes, ob Mehrwertsteuerpflichtig oder nicht, wenn er eine Rechnung an Lizenznehmer stellt.

10. COPYRIGHTGEBÜHREN

Lizenznehmer bzw. deren Lizenznehmer entrichten alle Gebühren an die Musik-Urheberrechtsverwertungsgesellschaften, soweit diese Gebühren sich aus der Verwertung der Tonaufnahmen ergeben.

11. VERTRAGSDAUER

11.1. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Datum der Unterzeichnung, abgeschlossen.

11.2. Dem Lizenznehmer wird eine Option auf Verlängerung des Vertrages um 2 mal 1 Jahr eingeräumt. Dieses Optionsrecht muss von dem Lizenznehmer mindestens 8 Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich wahrgenommen werden. Übt der Lizenznehmer die Option aus, haben die Bestimmungen dieses Vertrages für beide Parteien während der weiteren Laufzeit des Vertrages volle Geltung.

12. SONSTIGES

12.1. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

12.2. Die Aufhebung und Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

12.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.

12.4. Durch diesen Vertrag wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet.

12.5. Der Inhalt dieses Vertrages ist vertraulich zu behandeln.

Hamburg, den: _____

.....
Lizenzgeber

.....
Lizenznehmer